



<https://publications.dainst.org>

# iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Adalberto Giovannini

## Die Tabula Heracleensis: Neue Interpretationen und Perspektiven. Teil I: Die frumentationes

aus / from

### Chiron

Ausgabe / Issue **34 • 2004**

Seite / Page **187–204**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/817/5258> • urn:nbn:de:0048-chiron-2004-34-p187-204-v5258.6

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](http://dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

ADALBERTO GIOVANNINI

Die Tabula Heracleensis:  
Neue Interpretationen und Perspektiven.  
Teil I: Die *frumentationes*\*

Die Tabula Heracleensis (im Folgenden TH) gehört zu den wichtigsten römischen Inschriften überhaupt.<sup>1</sup> Aber leider wirft sie, wie manche andere der ganz wichtigen römischen Inschriften, eine Reihe von sehr schwierigen und anscheinend unlösbaren Problemen auf.

Die TH ist eine Bronzetafel, die auf dem Territorium der griechischen Stadt Herakleia in Süditalien gefunden wurde und auf der Vorderseite einen Volksbeschluß dieser Stadt trägt, so daß ihre Herkunft außer Zweifel steht. Die Rückseite, die uns hier beschäftigen wird, ist der letzte Teil eines römischen Gesetzes, dessen erhaltener Text in fünf Abschnitte gegliedert ist. Im ersten Abschnitt (Z. 1–19) haben wir das Ende einer Regelung, die bestimmte Personen verpflichtet, sich in Rom bei den Magistraten zu melden mit der Folge, daß diese Personen von den *frumentationes*, d. h. von den Getreidezuteilungen in der Hauptstadt, ausgeschlossen werden. Der zweite Abschnitt (Z. 20–82) betrifft Aufgaben der Ädilen in Rom, wie z. B. die Sorge für den Unterhalt der Straßen durch die Hausbesitzer und die Regelung des Verkehrs. Der dritte Abschnitt (Z. 83–141) regelt die Wählbarkeit für den Rat und die Magistraturen in den Munizipien, Kolonien, Präfekturen, *fora* und *conciliabula* des römischen Staates. Gegenstand des vierten Abschnitts (Z. 142–158) sind die Volkszählungen der römischen Bürger und die Feststellung ihres Vermögens (*census*), und zwar in der Weise, daß, wenn von Rom aus ein *census* angeordnet wird, jedes Munizipium, jede Kolonie oder Präfektur die Zählung ihrer ansässigen römischen Bürger vornehmen und ihre Liste innerhalb von sechzig Tagen nach Rom schicken muß. Der fünfte und

---

\* Dieser Aufsatz ist aus einem Vortrag hervorgegangen, den ich zuerst im Frühjahr 1996 in Paris an der ENS auf Einladung von JEAN-PAUL THUILLIER und dann in etwas veränderter Form im Frühjahr 2001 bei der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik gehalten habe. Wie üblich bin ich für die Verbesserung meines Textes meinem Kollegen und Freund ERHARD GRZYBEK sowie der Redaktion dieser Zeitschrift zu Dank verpflichtet.

<sup>1</sup> Neueste Ausgabe mit englischer Übersetzung: M. H. CRAWFORD, *Roman Statutes*, 1996, I Nr. 24. Grundlegend ist immer noch die Monographie von H. LEGRAS, *La table latine d'Heracleé*, 1907.

letzte Abschnitt (Z. 159–163) schließlich schreibt vor, wie ein vom römischen Volk beschlossenes Munizipalgesetz von den damit beauftragten Männern zu ändern oder zu ergänzen ist.

Was bei dieser Übersicht über den Inhalt der TH zunächst auffällt, ist ihre offenkundige Heterogenität. Die ersten beiden Abschnitte betreffen die Stadt Rom, während die drei anderen die Organisation der Munizipien und Kolonien zum Gegenstand haben. Besonders problematisch ist der erste Abschnitt über die *frumentationes* in Rom, von dem man nicht so recht weiß, was er in einem Munizipalgesetz zu tun hat. Dieser erste Abschnitt hat den zahlreichen Gelehrten, die sich damit beschäftigt haben, großes Kopfzerbrechen verursacht, ohne daß man zu einer befriedigenden Erklärung gelangt wäre:<sup>2</sup> Da der Anfang dieses Abschnitts nicht erhalten ist, sind Sinn und Zweck der Regelungen über *professiones*, mit denen der Text einsetzt, vollkommen ungewiß, und ebenso ungewiß ist der Zusammenhang zwischen diesen Regelungen und dem Ausschluß von den Getreidezuteilungen. Dies hat unter anderem zur Folge, daß die Datierung und der historische Kontext der TH immer noch umstritten sind.

Nach der Verabschiedung der *lex Iulia* von 90 v. Chr., die den treu gebliebenen Verbündeten das römische Bürgerrecht erteilte, hat, wie wir aus Ciceros Rede Pro Balbo (§ 21) wissen, ein Teil der Herakleoten zunächst die Eingliederung ihrer Stadt in den römischen Staat abgelehnt. Cicero sagt nicht, wie lange dieser Streit dauerte, aber es steht fest, daß im Jahre 62, als Cicero den Dichter Archias verteidigte, Herakleia ein römisches Munizipium war (Cic. Arch. 4,8). Die Kommentatoren des 18. Jahrhunderts gingen von der scheinbar logischen Voraussetzung aus, daß die TH in die Zeit gehöre, in der Herakleia zum Munizipium wurde, also zwischen 90 und 62 v. Chr., und identifizierten das Munizipalgesetz, auf das sich die TH bezieht, mit der *lex Iulia* von 90 v. Chr. Entsprechend interpretierten sie den ersten Abschnitt der TH als eine Maßnahme, die dazu gedient habe, von den *frumentationes* in Rom die Vermögenden unter den neuen Bürgern auszuschließen. Dabei verstanden sie die Getreidezuteilungen mit den antiken Autoren der Kaiserzeit als Armenversorgung.<sup>3</sup>

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts schrieben mehrere Gelehrte, vor allem F. VON SAVIGNY und TH. MOMMSEN, die TH dem Diktator Cäsar zu. Dabei stützten sie sich auf einen Brief Ciceros vom Jahre 45, in dem von einem Gesetz die Rede ist, das die *praecones*, die ‹Ausrufer›, vom Rat der Dekurionen in den Munizipien ausschloß (Fam. 6, 18, 1). Da wir genau derselben Bestimmung im dritten Abschnitt der TH begegnen (Z. 94f.), schien es ihnen sicher, daß das von Cicero erwähnte Gesetz eben das Munizipalgesetz der TH sei. Zugleich brachten sie den ersten Abschnitt der TH mit der berühmten, von Cäsar 46 oder 45 verwirklichten Reduzierung der *plebs frumentaria* von 320.000 auf 150.000 Empfänger in Zusammenhang.

<sup>2</sup> Zur Forschung vgl. LEGRAS, a. O. 34ff. und 171ff. sowie CRAWFORD, a. O. 355f.

<sup>3</sup> Vgl. Plut. G. Gr. 5,2; App. B. c. 2,120. 506; Dio 38,13,1.

Wie die antiken Autoren der Kaiserzeit und wie die Gelehrten des 18. Jahrhunderts faßten auch sie die Getreidezuteilungen als Armenversorgung auf und glaubten, daß Cäsar sein Ziel dadurch erreichte, daß er die Vermögenden unter den römischen Bürgern von den Getreidezuteilungen ausschloß. Diese Interpretation und diese Datierung haben sich im Lauf des 19. Jahrhunderts durchgesetzt und sind noch immer mit wenigen Ausnahmen die herrschende Lehre.<sup>4</sup>

Zu den Ausnahmen gehört D. VAN BERCHEM, der in seinem immer noch grundlegenden Werk *«Les distributions de blé et d'argent à la plèbe romaine sous l'Empire»*, 1939, 22ff. die These vertrat, daß die *frumentationes* keine sozialpolitischen Zwecke verfolgt hätten, und vermutete, daß die radikale Reduzierung der Getreideempfänger zur Zeit Cäsars die Folge des Bürgerkrieges gewesen sei. Daß die *frumentationes* mit Armenversorgung nichts zu tun hatten, ist seither auch von anderen Gelehrten angenommen worden, u. a. von CL. NICOLET, E. LO CASCIO und C. VIRLOUVET.<sup>5</sup>

Die Forschung ist sich allerdings weitgehend darüber einig, daß die *frumentationes* den römischen Bürgern vorbehalten waren, die in Rom ihren Wohnsitz (*domicilium*) hatten.<sup>6</sup> Dies ist zweifellos richtig, aber es bleibt dabei die Frage offen, wie und nach welchen Kriterien der Wohnsitz gesetzlich bestimmt wurde. Auf diese entscheidende Frage geben das erste Kapitel des 50. Buches der *Digesten* und andere Quellen eindeutige Antworten, und die Definitionen des *domicilium*, die man dort findet, werden dazu beitragen, die Reform Cäsars einerseits und den ersten Abschnitt der TH andererseits besser zu verstehen.

### 1. Die Vorgeschichte der *frumentationes*

Bevor wir uns mit der Reform Cäsars einerseits und mit dem ersten Abschnitt der TH andererseits näher beschäftigen, müssen wir die wenigen Auskünfte, die uns die Quellen über die *frumentationes* und andere Spenden an die *plebs urbana* vor der Reform Cäsars überliefert haben, zusammenstellen und auswerten:

- Im Jahre 213 fand eine *largitio* der Ädilen statt; dabei veranstalteten diese besonders großzügige Spiele und ließen in den Stadtvierteln (*in vicos singulos*) Öl austeilen.<sup>7</sup>

<sup>4</sup> Eigentlich ist LEGRAS m. W. der einzige, der die Datierung und die Interpretation von SAVIGNY und MOMMSEN ganz entschieden zurückgewiesen hat.

<sup>5</sup> CL. NICOLET, *Le métier de citoyen dans la Rome républicaine*, 1976, 265; E. LO CASCIO, *Athenaeum* 78, 1990, 294; C. VIRLOUVET, *Tessera frumentaria. Les procédures de distribution du blé public à Rome à la fin de la République et au début de l'Empire*, 1995, 1f.

<sup>6</sup> Vgl. besonders E. G. HARDY, *JRS* 4, 1914, 69; VAN BERCHEM, a. O. 22f.; NICOLET, a. O. 265; LO CASCIO, a. O. 297; VIRLOUVET, a. O. 243ff.

<sup>7</sup> Liv. 25,2,8: *aedilicia largitio haec fuit: ludi Romani pro temporis illius copiis magnifice facti, et diem unum instaurati, et congiū olei in vicos singulos dati.*

- Im Jahre 203 war das Getreide außergewöhnlich billig, zunächst weil in Italien Friede herrschte, und zweitens, weil von Spanien eine große Menge Getreide nach Rom geschickt worden war, so daß die kurulischen Ädilen dem Volk nach Quartieren (*vicatim*) Getreide zum Preis von 4 Assen (pro Modius) zuteilten.<sup>8</sup>
- Zwei Jahre später, 201, veranstalteten die kurulischen Ädilen prächtige Theaterspiele und verteilten unter dem Volk zum Preis von 4 Assen riesige Mengen von Getreide, die P. Scipio von Afrika nach Rom geschickt hatte.<sup>9</sup>
- Im Jahre 200 war das Getreide wiederum ungewöhnlich preiswert, und die kurulischen Ädilen ließen dem römischen Volk bedeutende Mengen von Getreide aus Afrika zum Preis von 2 Assen zukommen.<sup>10</sup>
- Im Jahre 196 verkauften die kurulischen Ädilen dem Volk große Mengen von Getreide zum Preis von 2 Assen. Dieses Getreide hatte der eine der beiden Ädilen von den Sizilianern geschenkt bekommen. Außerdem veranstalteten diese Ädilen großartige Theaterspiele.<sup>11</sup>
- Im Jahre 123 wurde vom Volk die berühmte *lex Sempronia frumentaria* verabschiedet, wonach zukünftig die römische Plebs jeden Monat eine bestimmte Menge von Getreide zum Preis von 6 1/3 Assen erhalten sollte.<sup>12</sup>
- Im Jahre 58 verabschiedete das Volk ein vom Volkstribun P. Clodius vorgeschlagenes Plebiszit, wonach die Getreidezuteilungen zukünftig kostenlos sein sollten.<sup>13</sup>

Für das Verständnis der Getreidezuteilungen in Rom sind die fünf von Livius berichteten Präzedenzfälle von entscheidender Bedeutung. Es ist zunächst zu bemerken, daß das Getreide bzw. das Öl der Plebs *vicatim*, nach Stadtvierteln, ausgeteilt wurde; daraus ergibt sich, daß diese Austeilungen denjenigen römischen Bürgern, die in der Stadt selbst wohnten, vorbehalten waren. Man erfährt außerdem, daß zur Zeit der Punischen Kriege die Getreidezuteilungen wie die *ludi scaenici* zum Bereich der *aedilicia largitio*, d. h. der Schenkungen der Ädilen an

---

<sup>8</sup> Liv. 30,26,5–6: *annus insignis . . . annonae uilitate fuit, praeterquam quod pace omnis Italia erat aperta, etiam quod magnam uim frumenti ex Hispania missam M. Valerius Falto et M. Fabius Buteo aediles curules quaternis aeris uicatim populo discripserunt.*

<sup>9</sup> Liv. 31,4,6: *ludi Romani scaenici eo anno magnifice apparateque facti ab aedilibus curulibus L. Valerio Flacco et L. Quinctio Flaminino, biduum instauratum est; frumentique uim ingentem quod ex Africa P. Scipio miserat quaternis aeris populo cum summa fide et gratia diuiserunt.*

<sup>10</sup> Liv. 31,50,1: *annona quoque eo anno peruilis fuit; frumenti uim magnam ex Africa aduectam aediles curules M. Claudius Marcellus et Sex. Aelius Paetus binis aeris in modios populo diuiserunt.*

<sup>11</sup> Liv. 33,42,8: *eo anno aediles curules M. Fuluius Nobilior et C. Flaminius tritici deciens centena milia binis aeris populo discripserunt. Id C. Flamini honoris causa ipsius patrisque aduexerant Siculi Romam. Flaminius gratiam eius communicauerat cum collega.*

<sup>12</sup> Vgl. die Belege bei G. ROTONDI, *Leges publicae populi Romani*, 1912, 307f.

<sup>13</sup> Vgl. die Belege bei ROTONDI, a. O. 398.

die *plebs urbana* gehörten, und zwar nicht der peblejischen Ädilen, wie man erwarten würde, sondern der kurulischen: Besonders beachtenswert ist in dieser Hinsicht die *largitio* des Jahres 196, wo die Ädilen das Getreide austeilten, das der eine von ihnen von den Sizilianern geschenkt bekommen hatte. Noch überraschender und lehrreicher ist schließlich die Feststellung, daß die Schenkungen gar nicht zum Zweck hatten, einer Getreideknappheit und der daraus folgenden Teuerung des Getreides vorzubeugen, sondern ganz im Gegenteil durch einen Überfluß an Getreide veranlaßt wurden: Das an die *plebs urbana* verkaufte Korn war als Kriegsbeute von Spanien bzw. Afrika nach Rom gebracht worden und hatte also den römischen Staat nur den Transport gekostet, so daß diese Getreidezuteilungen letzten Endes als eine Beteiligung der Plebs an den Einkünften des Staates angesehen werden können.

Es ist in diesem Zusammenhang nicht uninteressant, die im Jahre 204 vom Senat beschlossene Regelung des Salzhandels in Italien zum Vergleich heranzuziehen. Der römische Staat, der damals die Gesamtheit der Salzproduktion in Italien kontrollierte,<sup>14</sup> hatte bisher für ganz Italien den Preis des Salzes auf 1 Sextans, d. h. 1/4 As, pro Pfund festgelegt. Durch die Regelung von 204 wurde dieser Preis für Rom beibehalten, im übrigen Italien hingegen erhöht, so daß die Bevölkerung der Hauptstadt gegenüber der übrigen Bevölkerung Italiens begünstigt wurde.<sup>15</sup> Diese Privilegierung der Stadtbevölkerung Roms läßt sich weder aus wirtschaftlichen noch aus sozialen Gesichtspunkten erklären: Sie war eine rein politische Maßnahme, die der *plebs urbana* einen privilegierten Anteil an den Einkünften des römischen Staates gewähren sollte.

Vor diesem Hintergrund können wir uns jetzt der *lex frumentaria* des C. Gracchus zuwenden. Über diese *lex frumentaria* ist unendlich viel geschrieben worden, ohne daß sich die Forschung über die Ziele dieses Gesetzes hat einigen können. Hier möchte ich mich darauf beschränken, für den merkwürdigen Preis von 6 1/3 Assen pro Modius eine neue Erklärung zu geben. Es ist bisher nicht beachtet worden, daß 6 1/3ASSE ziemlich genau 2/5 eines Denars entsprechen, denn damals war der Denar in 16ASSE geteilt, so daß 1/5 eines Denars 3 1/5ASSE, 2/5 eines Denars 6 2/5 (also ungefähr 6 1/3)ASSE wert waren. Nun haben wir vorhin gesehen, daß in den Jahren 203 und 201 die kurulischen Ädilen Getreide, das von Spanien und Afrika als Beute nach Rom geschickt worden war, zum Preis von 4 Assen pro Modius an die Stadtbevölkerung verkauften. Zu dieser Zeit war der Denar in zehnASSE geteilt, so daß 4ASSE genau 2/5 eines Denars wert waren. Der von C. Gracchus festgelegte Verkaufspreis ist also genau der Preis, der von den kurulischen Ädilen von 203 und 201 verlangt wurde. Und

---

<sup>14</sup> Vgl. A. GIOVANNINI, *Athenaeum* 63, 1985, 373–387.

<sup>15</sup> Liv. 29,37,3: *uctigal etiam nouum ex salaria annona statuerunt. Sextante sal et Romae et per totam Italiam erat; Romae pretio eodem, pluris in foris et conciliabulis et alio alibi praetio praebendum locauerunt.*

wenn der Verkaufspreis derselbe ist, scheint es legitim, daraus den Schluß zu ziehen, daß der verfolgte Zweck derselbe war: C. Gracchus hat nichts anderes getan, als die gelegentlichen Spenden der kurulischen Ädilen sozusagen zu institutionalisieren. Wir sind im Bereich der *aedilicia largitio*, und zwar nicht der plebejischen Ädilen, wie man erwarten würde, sondern der kurulischen, die zum Zweck hatte, der *plebs urbana* einen gewissen Anteil an den damals riesigen Einkünften des römischen Reiches zu gewähren. Es ist zwar selbstverständlich, daß diese Getreidezuteilungen vor allem bei den Armen willkommen waren, aber grundsätzlich war dies nicht der Zweck der *aedilicia largitio*: Mit Armenversorgung und Sozialpolitik hat diese ebensowenig etwas zu tun wie die *ludi scaenici*, und sie läßt sich auch nicht mit der in Griechenland allgemein verbreiteten Einrichtung der *sitonia* vergleichen.<sup>16</sup>

## 2. *Origo und domicilium*

Über die rechtliche Definition der *origo* (Herkunft) und des *domicilium* (Wohnsitz) und die daraus entstehenden Pflichten und Rechte geben uns das erste Kapitel des 50. Buches der Digesten, die Kapitel 39 und 40 des 10. Buches des Codex Iustinianus und mehrere Inschriften ausführliche Auskunft.<sup>17</sup> Die Definition der *origo* ist einfach und kann in wenigen Worten zusammengefaßt werden: Die *origo*, die mit dem Wort *domo* wiedergegeben wird, ist die ursprüngliche Heimat des römischen Bürgers, der Ort, wo er wirklich zu Hause war. An einer berühmten Stelle in De legibus definiert Cicero seine *origo*, seine Heimat, mit folgenden Worten: «Diese ist meine und meines Bruders angestammte Heimat (*germana patria*). Dort sind wir aus einer sehr alten Sippe geboren, dort haben wir unsere Kulte, unsere Verwandtschaft, viele Spuren unserer Vorfahren».<sup>18</sup> Ein römischer Bürger hat nur eine *origo*, die er normalerweise von seinem Vater geerbt hat, sein ganzes Leben hindurch behält und seinerseits seiner Nachkommenschaft vererbt.

<sup>16</sup> Ich möchte dazu noch bemerken, daß der Verkaufspreis von 2/5 Denaren pro Modius zwar niedriger war als der normale Verkaufspreis, aber nicht so niedrig, wie man denken könnte. Wir wissen nämlich, daß zu jener Zeit der sizilische Medimnus (ungefähr 6 modii) in Norditalien 1/4 Denar, in Spanien 1 1/2 Denare, also erheblich weniger als 2/5 Denare pro Modius kostete (Pol. 2, 15, 1 und 34, 8, 7; zu den Preiseinheiten bei Polybios vgl. A. GIOVANNINI, MH 35, 1978, 258–263). In Sizilien schwankte zur Zeit Ciceros der Preis des Getreides zwischen 8 und 12 Assen, also zwischen 1/2 bis 3/4 Denaren pro Modius (vgl. die Belege bei T. FRANK, An Economic Survey of Ancient Rome III, 1937, 266).

<sup>17</sup> Vgl. jetzt das grundlegende Buch von Y. THOMAS, «Origine» et «commune patrie». Étude de droit public romain (89 av. J.-C. – 212 ap. J.-C.), 1996.

<sup>18</sup> Leg. 2,1,3: *haec est mea et huius fratris mei germana patria. Hinc enim orti stirpe antiquissima sumus, hic sacra, hic genus, hic maiorum multa uestigia*; 2, 2, 5: *ego mehercule et illi (sc. Cato) et omnibus municipibus duas esse censeo patrias, unam naturae, alteram ciuitatis*. Es ist interessant zu bemerken, daß Thukydides an einer ebenso berühmten Stelle (2, 16) die attischen Demen praktisch genau so charakterisiert.

Viel komplizierter ist hingegen die rechtliche Definition des *domicilium*, des Wohnsitzes, und das erste Kapitel des 50. Buches der Digesten und die Kapitel 39 und 40 des 10. Buches des Codex Iustinianus enthalten hierzu eine Reihe von Stellungnahmen römischer Juristen. Labeo war der Ansicht, daß jemand, der an verschiedenen Orten in gleicher Weise Geschäfte führe (*negotiarum*), nirgends ein *domicilium* habe; manche andere Juristen meinten hingegen, daß dieser Mann an allen Orten ein *incola* sei und dort überall ein *domicilium* habe.<sup>19</sup> Nach Ulpian und den maßgebenden Juristen konnte jemand zwei Wohnsitze haben, wenn er sich in beiden Orten in der gleichen Weise niedergelassen hatte.<sup>20</sup> Papinian war der Ansicht, daß der bloße Erwerb eines Hauses in einer fremden Stadt nicht den legalen Wohnsitz in dieser Stadt zur Folge habe.<sup>21</sup> Die Senatoren, die das Privileg erhalten hatten, sich dort aufzuhalten, wo sie wollten, behielten nichtsdestoweniger ihren Wohnsitz in Rom.<sup>22</sup> Wenn jemand, sagte Ulpian, seine Geschäfte (*negotia*) nicht in der Kolonie, der er von Haus aus angehört, sondern ständig in einem *municipium* führe, dort verkaufe, kaufe und Verträge abschließe, in diesem *municipium* am *forum*, am öffentlichen Bad und an den Schauspielen Anteil habe, sich dort an den Feiertagen und an allen Annehmlichkeiten (*commoda*) dieses *municipium*, nicht hingegen an den Annehmlichkeiten seiner Kolonie, beteilige, so solle dieser eher in diesem *municipium* seinen Wohnsitz haben als in der Kolonie, wo er sein Grundstück besitze.<sup>23</sup> Im Codex Iustinianus findet sich ein Reskript des Kaisers Hadrian, wonach diejenigen, die sich an einem Ort aufhalten, um dort zu studieren, nicht als dort ansässig angesehen werden sollten, solange sie nicht dort zehn Jahre gelebt hätten.<sup>24</sup>

Aus diesen Zeugnissen geht zunächst und vor allem hervor, daß nach römischem Recht eine Person mehrere Wohnsitze haben konnte und daß es in solchen Fällen darum ging, welcher oder welche von diesen Wohnsitzen als der legale bzw. die legalen Wohnsitze anzusehen waren. Den Ansichten der Juristen zufolge

---

<sup>19</sup> Dig. 50,1,5: *Labeo indicat eum, qui pluribus locis ex aequo negotietur, nusquam domicilium habere; quosdam autem dicere refert pluribus locis eum incolam esse aut domicilium habere, quod uerius est.*

<sup>20</sup> Dig. 50,1,6,2: *uiris prudentibus placuit duobus locis posse aliquem habere domicilium, si utrobique ita se instruxit, ut non ideo minus apud alteros se collocasse uideatur.*

<sup>21</sup> Dig. 50,1,17,13: *sola domus possessio, quae in aliena ciuitate comparatur, domicilium non facit.*

<sup>22</sup> Dig. 50,1,22,6: *senatores, qui liberum commeatum, id est ubi uelint morandi arbitrium impetrauerunt, domicilium in urbe retinent.*

<sup>23</sup> Dig. 50,1,27,1: *si quis negotia sua non in colonia, sed in municipio semper agit, in illo uendit emit contrahit, in eo foro balineo spectaculis utitur, ibi festos dies celebrat, omnibus denique municipii commodis, nullis coloniarum fruitur, ibi magis habere domicilium, quam ubi colendi causa deuersatur.*

<sup>24</sup> Cod. Iust. 10,40,2: *nec ipsi, qui studiorum causa aliquo loco morantur, domicilium ibi habere creduntur, nisi decem annis transactis eo loco sedes sibi constituerunt, secundum epistulam diui Hadriani.*

ge war der legale Wohnsitz nicht unbedingt mit dem tatsächlichen Aufenthaltsort identisch; er war auch vom Grund- und Hausbesitz unabhängig. Maßgebend für die Definition des *domicilium* waren vor allem zwei Kriterien: Die *negotia*, die Geschäfte, einerseits und die Teilhabe an den *commoda*, den Annehmlichkeiten des Ortes, andererseits.

In der Gesetzgebung der Digesten und des Codex Iustinianus geht es ausschließlich um die *munera*, d. h. die den vermögenden Bürgern obliegenden Verpflichtungen, insbesondere die Ämter und Priestertümer und die damit verbundenen Aufwendungen. Für diese vermögenden Bürger war die Bestimmung des legalen Wohnsitzes deshalb wichtig, weil sie dort, und grundsätzlich nur dort, zu diesen Bürden verpflichtet werden konnten. Aber das Prinzip des legalen Wohnsitzes galt selbstverständlich auch für alle anderen Angehörigen eines Munizipiums oder einer Kolonie: Jeder römische Bürger, der in einem Munizipium oder einer Kolonie seinen legalen Wohnsitz hatte, war in diesem Munizipium oder in dieser Kolonie zu gewissen Leistungen verpflichtet. Das eindeutigste Zeugnis dafür ist Kap. 98 der *lex Ursonensis*, wonach alle, die in dieser Kolonie ihren legalen Wohnsitz (*domicilium*) haben oder ein Grundstück besitzen, in gleicher Weise zu den von den Dekurionen verordneten Bauarbeiten verpflichtet sind, auch wenn sie keine Bürger dieser Kolonie sind.<sup>25</sup> Mit anderen Worten: Bezüglich der Verpflichtungen wurden die *incolae*, die das römische Bürgerrecht besaßen, den *municipes* oder *coloni* des Munizipiums oder der Kolonie gleichgestellt.

Der legale Wohnsitz brachte aber nicht nur Verpflichtungen, sondern auch Rechte und Privilegien mit sich. Über diese Rechte und Privilegien sind die direkten Auskünfte allerdings sehr spärlich. Das ausführlichste Zeugnis ist die schon zitierte Definition der Digesten (50,1,27,1), wonach der Ort als Wohnsitz angesehen wird, wo die betreffende Person am *forum*, am öffentlichen Bad und an den Schauspielen Anteil hat und sich an den Feiertagen und allen Annehmlichkeiten (*commoda*) dieses *municipium* beteiligt. Im Kap. 53 der *lex Malacitana* wird bestimmt, daß die *incolae*, soweit sie das römische oder das lateinische Bürgerrecht besitzen, an den Wahlen der Magistrate teilnehmen.<sup>26</sup> Im Kap. 91 der *lex Ursonensis* wird vorgeschrieben, daß nur die römischen Bürger, die seit mehr als 5 Jahren in der Kolonie ihren Wohnsitz haben, für die Ämter und Priestertümer wählbar sind.<sup>27</sup> Indirekt können wir aus den Digesten und den Inschriften ein Privileg, ein

<sup>25</sup> CRAWFORD, Roman Statutes Nr 25, XCVIII: *quacumque munitionem decuriones huiusce coloniae decreuerint, si m(aior) p(ars) [...] decurionum atfuerit, cum e(a) r(es) consuletur, eam munitionem fieri liceto ... qui in ea colon(ia) intraue eius colon(iae) fin(e)s domicilium praediumue habebit neque eius colon(iae) colon(us) erit, is eidem munitioni uti colon(us) pare(n)to.*

<sup>26</sup> FIRA I<sup>2</sup>, Nr. 24, LIII: *quicumque in eo municipio comitia IIviris, item aedilibus, item quaestoribus rogandis habebit, ex curiis sorte ducito unam, in qua incolae, qui ciues R(omani) Latiniue ciues erunt, suffragium ferant.*

<sup>27</sup> CRAWFORD, Roman Statutes Nr 25, XCI.

*commodum*, identifizieren, das für unsere Frage eine entscheidende Bedeutung hat: Wir erfahren nämlich aus den Digesten, daß die Getreideversorgung, die *annona*, zu den Bürden gehörte, die einem vermögenden Bürger am Ort, wo er sein Domizil hatte, auferlegt werden konnte.<sup>28</sup> So wurde von Mark Aurel und Lucius Verus und von anderen Kaisern verordnet, daß man die Dekurionen nicht zwingen dürfe, ihren Mitbürgern Getreide billiger als zum Marktpreis zu verkaufen (Dig. 50,1,8). Weiter unten wird der Fall eines Bürgers erwogen, der noch unter der Gewalt seines Vaters steht und gegen dessen Willen zum *curator* der *annona* ernannt wurde (Dig. 50,1,21). Daß auch die *incolae* der Munizipien und Kolonien an den dortigen Verteilungen Anteil hatten, geht ferner aus den zahlreichen munizipalen Ehreninschriften hervor, nach denen der Geehrte Spiele, Badbenützung, Wein, Süßigkeiten oder Mähler an die Bürger und *incolae* gespendet hatte. Hinsichtlich Getreidezuteilungen wie der Leistungsverpflichtungen waren in den Munizipien und den Kolonien die *incolae*, soweit sie römische Bürger waren, den Bürgern dieses Munizipiums oder dieser Kolonie also gleichgestellt.

Mit dieser Feststellung können wir jetzt auf das Problem der *frumentationes* in Rom zurückkommen. Wie jedes Munizipium und jede Kolonie hatte die Hauptstadt ihre «eingeborenen» Bürger, die römische Bürger *domo Roma* waren, und ihre *incolae*, ihre «ansässigen Fremden», die in Rom ihren Wohnsitz genommen hatten. Wie wir gesehen haben, hatten die Senatoren von Amts wegen ihren legalen Wohnsitz in Rom, obwohl sie bei weitem nicht alle aus Rom selbst stammten, und behielten diesen Wohnsitz auch, wenn sie die Erlaubnis erhalten hatten, sich dort aufzuhalten, wo sie wollten (Dig. 50,1,22,7). Die *lex Acilia repetundarum* des Jahres 123 oder 122 schloß von den Gerichten die Ritter aus, die nicht in Rom ihren Wohnsitz hatten.<sup>29</sup> Der Begriff *domicilium* als legaler Wohnsitz ist für die Stadt Rom schon für die Zeit des Zweiten Punischen Krieges bezeugt: Im Jahre 207 riefen nämlich die kurulischen Ädilen durch ein Edikt alle Frauen zusammen, die in der Stadt Rom und in einem Umkreis von zehn Meilen ihren Wohnsitz hatten (*quibus in urbe Romana, intraque decimum lapidem ab urbe domicilia essent*), und beauftragten sie, gemeinsam und auf eigene Kosten der Iuno Regina ein Opfer darzubringen (Liv. 27,37,9–10): Es handelte sich dabei um eine rein «munizipale» Angelegenheit, wobei der legale Wohnsitz das maßgebende Kriterium für die auferlegte Aufwendung war. Livius bemerkt an einer anderen Stelle, daß schon am Anfang des 2. Jahrhunderts die Menge der «Fremden» (*aliogena*) die Hauptstadt belaste,<sup>30</sup> und wir dürfen daraus entnehmen, daß zu jener Zeit die *incolae* Roms, d. h. die römischen Bürger, die ihr Munizipium

<sup>28</sup> Über die *annona* in den Munizipien und Kolonien Italiens vgl. St. MROZEK, in: Le ravitaillement en blé de Rome et des centres urbains des débuts de la République jusqu'au Haut Empire, 1994, 95–101.

<sup>29</sup> CIL I<sup>2</sup> 583, Z. 13, 17, 23: *queiue in urbe Romae propiusue urbem Romam p(assus) M domicilium non habeat*.

<sup>30</sup> 39,3,6: *iam tum multitudine aliogena urbem onerante*.

oder ihre Kolonie verlassen hatten, um sich in der Hauptstadt niederzulassen, und die Peregrinen immer zahlreicher wurden und im Laufe der Zeit die Mehrheit der Bevölkerung darstellten.

Der bekannteste und interessanteste *incola* Roms ist der von Cicero verteidigte Dichter Archias. Dieser stammte aus Antiocheia in Syrien und war im Jahre 102 nach Rom gekommen, um sich dort niederzulassen. Einige Jahre später erhielt er auf eigenen Wunsch das Bürgerrecht von Herakleia (Cic. Arch. 4,6). Als dann durch die *lex Plautia Papiria* des Jahres 89 allen, die in einer verbündeten Stadt das Bürgerrecht besaßen, das römische Bürgerrecht unter der Bedingung erteilt wurde, daß sie zu diesem Zeitpunkt ihren legalen Wohnsitz (*domicilium*) in Italien hatten und sich innerhalb von 60 Tagen beim Prätor meldeten, erschien Archias, der schon seit vielen Jahren seinen Wohnsitz in Rom hatte, vor dem Prätor Q. Metellus.<sup>31</sup> Im Jahre 62 wurde ihm sein römisches Bürgerrecht bestritten, was zu dem Prozeß führte, in dem Cicero ihn verteidigte. Daß Archias das Bürgerrecht von Herakleia erhalten habe, konnte Cicero nicht nachweisen, weil das Staatsarchiv dieser Stadt im Bundesgenossenkrieg niedergebrannt war. Daß er damals in Rom seinen Wohnsitz, sein *domicilium*, gehabt habe, sei jedoch dadurch erwiesen, daß er dorthin den Sitz aller seiner Geschäfte verlegt habe.<sup>32</sup> Damit aber war genau das in den Digesten dokumentierte Kriterium erfüllt. Daß er sich beim Prätor Q. Metellus gemeldet hatte, konnte man im Register des Metellus nachprüfen.<sup>33</sup> Archias hat also von 102 bis 89 als *incola* peregrinen Rechts in Rom gelebt und wurde 89 vom Prätor Q. Metellus als ein in Rom ansässiger Bürger von Herakleia in die prätorischen Register der römischen Bürger eingetragen.

Wie in den Munizipien und Kolonien brachte das *domicilium* in der Hauptstadt Pflichten (*munera*) und Privilegien (*commoda*) mit sich. Zu den *munera* gehörte die im Jahre 207 von den kurulischen Ädilen den Frauen auferlegte Verpflichtung, der Iuno Regina auf eigene Kosten ein Opfer darzubringen. Zu den *commoda* gehörten unter anderem die *frumentationes*.

### 3. Die Reform Cäsars

Von der Reform, mit der Cäsar 46 oder 45 die Zahl der Getreideempfänger von 320.000 auf 150.000 reduzierte, berichten mehrere antike Autoren.<sup>34</sup> Von diesen ist aber Sueton der einzige, der uns Einzelheiten über das von Cäsar angewandte Verfahren bietet (Caes. 41,3): «Er ließ die Bevölkerung zählen, und zwar nicht in

<sup>31</sup> Cic. Arch. 4, 7: *data est ciuitas Siluani lege et Carbonis, «si qui foederatis ciuitatibus adscripti fuissent, si tum, cum lex ferebatur, in Italia domicilium habuissent et si sexaginta diebus apud praetorem essent professi».* *Cum hic domicilium Romae multos iam annos habebat, professus est apud praetorem Q. Metellum, familiarissimum suum.*

<sup>32</sup> Cic. Arch. 5, 9: *sedem omnium rerum ac fortunarum suarum Romae collocauit.*

<sup>33</sup> *Ibid.*: *iis tabulis professus (est), quae solae ex illa professione collegioque praetorum obtinent publicarum tabularum auctoritatem.*

<sup>34</sup> Vgl. Liv. Per. 115; Plut. Caes. 55,5–6; App. B. c. 2,425; Dio 43,21,4.

der herkömmlichen Weise und nicht am herkömmlichen Ort, sondern nach Quartieren (*uicatum*) durch die Eigentümer der Mietshäuser (*insulae*), und reduzierte auf diese Weise die Zahl der Getreideempfänger von 320.000 auf 150.000; und um zu vermeiden, daß irgendwann wegen der Zählung der Bevölkerung neue Zusammenkünfte provoziert werden könnten, verordnete er, daß jedes Jahr die verstorbenen Getreideempfänger durch Personen ersetzt werden sollten, die vom Prätor unter denjenigen, die nicht registriert worden waren, auszulosen waren.»<sup>35</sup>

Diese wenigen Zeilen Suetons haben den Forschern seit Generationen viel Kopfzerbrechen verursacht und zu verschiedenen, mehr oder weniger plausiblen Hypothesen Anlaß gegeben. Aber nur ganz wenige haben davon Kenntnis genommen, daß die Reform Cäsars nach Sueton vor allem darin bestand, daß er die Liste der Getreideempfänger durch die Vermittlung der Eigentümer der Wohnhäuser (*per dominos insularum*) herstellen ließ. Rühmliche Ausnahmen sind LO CASCIO in seinem schon zitierten Aufsatz und VIRLOUVET in ihrem Buch über die Tessera frumentaria.<sup>36</sup> Die Rolle der Eigentümer der Mietshäuser als Mittelsmänner ist aber, wie sich gleich zeigen wird, für das Verständnis der Reform Cäsars von entscheidender Bedeutung.

Um die Rolle der Eigentümer der Mietshäuser zu erläutern, werde ich von einem Vergleich mit den heutigen Volkszählungen in meinem Heimatland, der Schweiz, ausgehen. Bei den schweizerischen Volkszählungen (die letzte wurde im Winter 2000/1 durchgeführt) muß jeder Haushalt, d. h. jede Familie und jede selbstständig lebende Person, einen Fragebogen ausfüllen, in dem der Vorstand des Haushaltes seinen legalen Wohnsitz und die Namen aller dem Haushalt angehörenden Personen anzugeben hat. Zugleich erhalten alle Hausbesitzer einen zweiten Fragebogen, in dem diese alle in ihrem Haus bzw. in ihrem Mietshaus wohnenden Haushalte und Personen anmelden müssen. Diese zweite Volkszählung durch die Haus- und Mietshäuserbesitzer ermöglicht es den zuständigen Behörden, die Angaben der Haushalte zu kontrollieren: Sie können nachprüfen, ob die betreffenden Personen wirklich an dem Ort wohnen, den sie als legalen Wohnsitz angegeben haben; sie können aber auch umgekehrt nachprüfen, ob alle in einem Haus oder einer Wohnung lebenden Personen wirklich deklariert worden sind. Einerseits können so die Personen, die einen fiktiven Wohnsitz deklarieren, und andererseits die Personen, die verborgen in der Schweiz leben, ermittelt werden. Kurzum: Mit Hilfe der doppelten Volkszählung gelangen Behörden

<sup>35</sup> *Recensum populi nec more nec loco solito, sed uicatum per dominos insularum egit atque ex uiginti trecentisque milibus accipientium frumentum e publico ad centum quinquaginta retraxit; ac ne qui noui coetus recensionis causa moueri quandoque possent, instituit, quotannis in demortuorum locum ex iis, qui recensi non essent, subsortitio a praetore fieret.*

<sup>36</sup> LO CASCIO, a. O. (Anm. 5) 297 und VIRLOUVET, a. O. (Anm. 5) 266. Allerdings geht VIRLOUVET, die 168ff. den Text Suetons sehr ausführlich behandelt, auf die Rolle der *possessores insularum* nicht näher ein.

zu einem klaren Bild davon, wer wo wirklich in der Schweiz lebt. Das Problem der verborgenen Einwanderer ist nämlich in der Schweiz wie in allen Industrieländern sehr aktuell. Aber ebenso verbreitet, und nicht nur in den Industrieländern, ist das Phänomen der fiktiven Wohnsitze: Viele Menschen haben daran Interesse, als legalen Wohnsitz einen Ort anzugeben, wo sie gar nicht leben oder sich nur gelegentlich aufhalten, der ihnen aber gewisse materielle, rechtliche oder andere Vorteile einbringt; die beste Illustration dieses Phänomens sind die sogenannten «Steuerparadiese». Konkrete Beispiele von illegalem oder sogar verbrecherischem Mißbrauch von fiktiven Wohnsitzen kann man fast täglich in den Zeitungen lesen und daran feststellen, wie schwierig es selbst in sehr gut organisierten Staaten ist, den Mißbrauch von fiktiven Wohnsitzen zu verhindern.

Was noch heute für die entwickelten öffentlichen Administrationen sehr schwierig ist, muß in den antiken Staaten und insbesondere in der Hauptstadt des römischen Staates fast unmöglich gewesen sein. In Rom dürfte es ziemlich leicht gewesen sein, die Behörden durch falsche Angaben über den tatsächlichen Wohnort zu betrügen, um an den mit dem Wohnsitz in Rom verbundenen Privilegien Anteil zu haben. Wie wir gesehen haben, wurden seit dem Zweiten Punischen Krieg die Austeilungen von Getreide und Öl an die Plebs nach *vici*, nach Stadtvierteln, durchgeführt. Ein *vicus* war eine Straße mit den auf ihren beiden Seiten errichteten Wohnhäusern. Für die Kaiserzeit kennt man etwas mehr als hundert *vici*,<sup>37</sup> deren Gesamtzahl sich auf 150 bis 200 schätzen läßt, so daß in jedem *vicus* durchschnittlich zwei bis drei Tausend potenzielle Getreideempfänger gelebt haben könnten. Da es Hausnummern offensichtlich nicht gab, dürften die in einem *vicus* lebenden Menschen ganz undifferenziert in einer gemeinsamen Liste registriert worden sein.

Nach Sueton hat die Reform Cäsars darin bestanden, daß er die Liste der Getreideempfänger nicht am herkömmlichen Ort, sondern nach Stadtvierteln habe herstellen lassen. Wie das Verfahren vorher war, sagt er leider nicht, aber es liegt der Schluß nahe, daß ursprünglich die Liste der potenziellen Getreideempfänger an einem einzigen Ort geführt wurde und daß die Reform Cäsars zum Zweck hatte, die Aufstellung der Listen zu dezentralisieren. Sicher ist auf jeden Fall, daß es im römischen Staatsarchiv mindestens seit dem Ende des 3. Jahrhunderts v. Chr. Listen der in Rom wohnhaften römischen Bürger gegeben hat: Die im Jahre 207 den in Rom wohnhaften Frauen von den Ädilen auferlegte Verpflichtung, der Iuno Regina auf eigene Kosten ein Opfer darzubringen, setzt nämlich eine Liste der betroffenen Personen voraus, unter anderem um diejenigen Frauen eventuell bestrafen zu können, die diesem Befehl nicht nachkommen würden. Auch die *lex Acilia repetundarum*, die den in Rom wohnhaften Rittern die Wahlbarkeit in die Gerichte vorbehielt, erforderte eine solche Liste. Wir wissen nicht, wie diese Listen hergestellt wurden, aber die Aussage Suetons über die

<sup>37</sup> Vgl. E. M. STEINBY, *Lexicon Topographicum Urbis Romae* V, 1999, 151–201.

Reform Cäsars läßt vermuten, daß sie ursprünglich auf den Deklarationen der Bürger selbst beruhten, die sich den Behörden als in Rom wohnend meldeten. Dies ist jedenfalls, was der Dichter Archias getan hat: Er meldete sich beim Prätor Metellus als ein in Rom wohnhafter Bürger aus Herakleia.

Seit dem Beginn des 2. Jahrhunderts v. Chr. haben sehr viele römische Bürger ihren Wohnsitz nach Rom verlegt, um von den damit verbundenen Privilegien profitieren zu können. Daß sie alle ihren ursprünglichen Wohnsitz tatsächlich aufgegeben und sich tatsächlich in Rom niedergelassen hätten, ist jedoch alles andere als sicher. Diese Bedenken gelten vor allem für die offensichtlich sehr zahlreichen römischen Bürger, die nach der *lex Clodia* von 58 v. Chr. nach Rom strömten, um Getreide kostenlos zu erhalten. Um dieses Getreide zu bekommen, mußten sie sich bei den zuständigen Behörden als in Rom wohnhaft deklarieren. Den Tatsachen konnte dies freilich schon deshalb nicht entsprechen, weil dort gar nicht so viele Wohnungen zur Verfügung standen. Und es ist ziemlich sicher, daß viele von diesen Menschen auch nicht die Absicht hatten, wirklich nach Rom umzusiedeln. Die herkömmlichen, auf den Deklarationen der betreffenden Personen basierenden Register waren also nicht verlässlich. Das einzige Mittel, die römischen Bürger, die wirklich in der Hauptstadt lebten, von denjenigen, die nur angeblich in Rom ihren Wohnsitz hatten, zu unterscheiden, war das von Cäsar gewählte Verfahren, nämlich die Listen auf der Grundlage der Deklarationen der Eigentümer der Mietshäuser erstellen zu lassen, und als Ergebnis stellte sich heraus, daß von den 320.000 Getreideempfängern über die Hälfte nicht in der Hauptstadt lebte und deshalb keinen Anspruch auf die *frumentationes* hatte.

Es bleibt jetzt noch die Maßnahme zu erklären, die Cäsar für die Zukunft traf: «und um zu vermeiden, daß irgendwann wegen der Zählung der Bevölkerung (*recensionis causa*) neue Zusammenkünfte provoziert werden könnten (*novi coetus moueri*), verordnete er, daß jedes Jahr die verstorbenen Getreideempfänger durch die Personen ersetzt werden sollten, die vom Prätor unter denjenigen, die nicht registriert worden waren (*qui recens non essent*), auszulosen waren.» In der Forschung ist man sich darüber einig, daß der Ausdruck *coetus recensionis causa* Zusammenkünfte bezeichnet, die durch künftige Revisionen der Listen der Getreideempfänger ausgelöst werden konnten: Cäsar habe derartige Zusammenkünfte dadurch vermeiden wollen, daß in Zukunft jedes Jahr der Prätor die Verstorbenen durch eine gleiche Zahl von Getreideempfängern ersetzte, also einen Numerus clausus einführte und die neuen Getreideempfänger aus den Reihen der Personen auslosen ließ, die zwar die Bedingungen für die Getreidezuteilungen erfüllten, aber noch nicht in die Listen der Getreideempfänger aufgenommen worden waren.<sup>38</sup> Diese Interpretation steht allerdings weder mit dem Wortlaut des Sueton-Textes noch mit dem historischen Zusammenhang in Einklang. Das Verbum *mouere*, «in Bewegung setzen», zeigt, daß die *coetus*, die Cäsar vermeiden wollte,

<sup>38</sup> So u. a. VAN BERCHEM, a. O. (S. 189) und VIRLOUVET, a. O. (Anm. 5) 254ff.

«provozierte» und «unerwünschte» Zusammenkünfte, also Unruhen, waren. Aus dem Adjektiv *noui*, das das Substantiv *coetus* begleitet, geht weiterhin hervor, daß «provozierte» und «unerwünschte» Zusammenkünfte schon stattgefunden hatten, und es kann kein Zweifel daran bestehen, daß diese Unruhen mit der Reform Cäsars in Zusammenhang standen und die für diese Unruhen verantwortlichen Personen die 170.000 durch die Reform Cäsars von den Getreidezuteilungen ausgeschlossenen Bürger gewesen sind. Deshalb glaube ich, daß es Cäsar mit dieser Regelung nur und allein darum ging, Ruhe wiederherzustellen, und daß er dieses Ziel nur erreichen konnte, wenn er die 170.000 von seiner Reform betroffenen Bürger irgendwie besänftigte.

Den Text Suetons würde ich daher folgendermaßen erklären:

- Das Adjektiv *noui* setzt voraus, daß Unruhen schon vorher stattgefunden haben. Es handelt sich um Unruhen, die als Protest gegen die Reform Caesars entstanden sind.
- Die Worte *ne qui noui coetus recensionis causa moueri quandoque possent* beziehen sich nicht, wie man es bisher angenommen hat, auf eventuelle Unruhen bei zukünftigen Revisionen der Listen der Getreideempfänger, sondern auf die damals in Rom herrschende Unzufriedenheit. Der Zweck der Maßnahme war, die Ruhe in der Hauptstadt wiederherzustellen.
- Die von dieser Maßnahme betroffenen Leute, die Sueton mit den Worten *qui recensi non essent* bezeichnet, sind die 170.000 durch die Reform Cäsars von den Getreideausteilungen ausgeschlossenen Bürger, und es ist aus deren Reihen, daß jedes Jahr der Prätor die Personen auszulosen hatte, die die verstorbenen Getreideempfänger ersetzen sollten. Das Ergebnis war, daß diese 170.000 Bürger nicht endgültig von den Getreidezuteilungen ausgeschlossen waren, sondern nach und nach durch die jährlichen Auslosungen doch wieder in die Listen der Getreideempfänger aufgenommen wurden.
- Es handelte sich um eine transitorische Maßnahme, die nur und allein dazu dienen sollte, das besondere Problem der 170.000 von der Reform Cäsars betroffenen Bürger zu regeln.
- Im übrigen sollte ab sofort der Grundsatz gelten, daß zukünftig nur die römischen Bürger, die tatsächlich in Rom ihren Wohnsitz hatten, in die Listen der Getreideempfänger aufgenommen werden konnten, so daß nach einer Übergangszeit von einigen Jahren nur römische Bürger, die tatsächlich in Rom ihren Wohnsitz hatten, öffentliches Getreide bekamen.

#### 4. Die *Tabula Heracleensis*

Der erste Abschnitt der TH lautet folgendermaßen:

«Wenn derjenige, der durch dieses Gesetz verpflichtet ist, sich beim Konsul zu deklarieren, sich zum Zeitpunkt, wenn er sich deklarieren muß, nicht in Rom

befindet, dann muß derjenige, der seine Geschäfte (*negotia*) führt, alles, was derjenige, dessen Geschäfte er führt, aufgrund dieses Gesetzes deklarieren müßte, in derselben Weise und an denselben Tagen deklarieren. Wenn derjenige, der durch dieses Gesetz verpflichtet ist, sich beim Konsul zu deklarieren, ein Mündel ist, dann muß derjenige, der Vormund dieses Mündels ist, dem Konsul in derselben Weise dieselben Dinge alle und an denselben Tagen deklarieren, die der durch dieses Gesetz zur Deklaration Verpflichtete deklarieren müßte, wenn er kein Mündel wäre.» (Darauf folgen einige hier nicht übersetzte Zeilen, wo der Fall vorgesehen wird, daß zum gegebenen Zeitpunkt die Konsuln nicht in Rom sein sollten). «Derjenige (Magistrat), bei dem derjenige, der durch dieses Gesetz zur Deklaration verpflichtet ist, seine Deklaration abgegeben hat, soll dafür sorgen, daß der Name des Deklarierenden, der Inhalt und das Datum seiner Deklaration in das Staatsregister eingetragen werden; er soll weiterhin dafür sorgen, daß all dies auf einer weißen Tafel aufgeschrieben und diese Tafel beim Forum und, wenn Getreide an das Volk verteilt wird, an dem Ort, wo das Getreide verteilt wird, jeden Tag den größeren Teil des Tages aufgestellt werde, so daß jeder sie ohne Schwierigkeit lesen kann. Derjenige, der an das Volk Getreide verteilen wird, oder die Getreideverteilung anordnen wird, darf denjenigen, deren Namen durch dieses Gesetz von einem Konsul, einem Prätor oder einem Volkstribunen auf einer weißen Tafel aufgeschrieben worden sind, Getreide weder austeilen noch auszuteilen befehlen oder zulassen.»<sup>39</sup> (Dann folgt die Sanktion.)

<sup>39</sup> Z. 1–18: *quem h(ac) l(ege) ad co(n)s(ulem) profuterei oportebit, sei is, quom eum profuterei oportebit, Romae non erit, tum quei eius / negotia curabit is eaffdem omnia, quae eum, quouis negotia curabit, sei Romae esset, h(ac) l(ege) profuterei / oportere)t, item isdemque diebus ad co(n)s(ulem) profutemino. (vacat). / quem h(ac) l(ege) ad co(n)s(ulem) profuterei oportebit, seime is pup(illus) seime ea pu(pilla) erit, tum quei eius pup(illi)/pu(pillae)ue tutor erit, item eademque omnia in iisdem diebus ad co(n)s(ulem) profutemino ita utei e(t) quae quibusque di(e)bus eum eamue, sei pup(illus) pu(pilla) non / es(se)t, h(ac) l(ege) profuterei oporteret. (vacat). / sei co(n)s(ul), at que h(ac) l(ege) professiones fieri oportebit, Romae non erit, tum is, quem profuterei oportebit, quod eum profuterei / oportebit ad pr(aetorem) urb(anum) aut, sei is Romae non erit, ad eum pr(aetorem), quei inter peregrinos ius deicet, profutemino, ita utei / eum ad co(n)s(ulem), sei tum Romae esset, h(ac) l(ege) profuterei oporteret. (vacat). sei ex eis co(n)s(ulibus) et pr(aetoribus), ad quos h(ac) l(ege) professiones fieri oportebit, nemo eorum Romae erit, tum is, quem profuterei oportebit, / [et] quod eum [eum] profuterei oportebit ad tr(ibunum) pl(ebei) profutemino, ita ut e(i) eum ad co(n)s(ulem) pr(aetorem) urb(anum) eumque quei inter peregrinos ius deicet, sei tum Romae esset, h(ac) l(ege) profuterei oporteret (vacat). / quod quemquem h(ac) l(ege) profuterei oportebit, is, apud quem ea professio fiet, eius que(i) profutebitur nomen, et ea quae professus erit, et quo die professus sit, in tabulas publicas referunda curato, eademque omnia quae ueique in tabulas / rettulerit (i)ta in tabulam in album referunda (curato), idque apud (f)orum et, quom frumentum populo dabitur, ibei ubei frumentum populo dabitur cottidie maiorem partem diei propositum habeto, u(nde) d(e)pl(lano) r(ecte) l(egei) p(ossit). (vacat). queicomque frumentum populo dab(i)t dandumue curabit, nei qu(oi) eorum quorum nomina h(ac) l(ege) a(d) co(n)s(ule) pr(aetore) tr(ibunum) pl(ebis) in ta/bula in albo proposita erunt, frumentum dato neue dare iubeto neue sineto.*

Dieser erste Abschnitt läßt sich in einem Satz zusammenfassen: Das Gesetz verpflichtet bestimmte Personen oder, falls sie es nicht selbst tun können, ihre Stellvertreter, eine Deklaration abzugeben, die zur Folge hat, daß sie von den Getreidezuteilungen in Rom ausgeschlossen werden. Zum Verständnis dieser Regelung sind die Worte *negotia* (Z. 2) und *tutor* (Z. 4) entscheidend: Es geht um Personen, die ein gewisses Vermögen besitzen, aber dieses Vermögen nicht unbedingt selbst verwalten oder verwalten können. Nun haben wir aus Ciceros Pro Archia und aus den Digesten erfahren, daß für die einigermaßen vermögenden Personen der Ort ihrer *negotia* das maßgebende Kriterium für die Bestimmung des legalen Wohnsitzes mit den damit verbundenen Pflichten und Rechten darstellte. Cicero benutzt dieses Argument, um nachzuweisen, daß Archias tatsächlich in Rom sein Domizil hatte, als die *lex Plantia Papiria* verabschiedet wurde, für die Digesten ist der legale Wohnsitz nicht unbedingt der Ort, wo man sein Grundstück oder sein Haus besitzt, auch nicht unbedingt der Ort, wo man sich tatsächlich aufhält: Maßgebend ist der Ort, wo man seine Geschäfte hat, wo man verkauft, kauft und Verträge schließt. Es scheint also durchaus legitim, daraus den Schluß zu ziehen, daß es in diesem Abschnitt um den legalen Wohnsitz der vom Gesetz betroffenen Personen geht und daß diese Personen deshalb von den Getreidezuteilungen ausgeschlossen wurden, weil sie nicht in Rom ihren legalen Wohnsitz hatten.

Soweit scheint die Gleichsetzung des ersten Abschnittes der TH mit der Reform Cäsars vollkommen berechtigt: In beiden Fällen geht es um die Getreidezuteilungen in Rom, und in beiden Fällen erweist sich der legale Wohnsitz als das maßgebende Kriterium. Aber diese Gleichsetzung ist dennoch aus drei zwingenden Gründen ausgeschlossen:

1. In der TH müssen die Deklarationen von den betroffenen Personen selbst oder, falls sie es nicht selbst tun können, von ihrem *curator* oder *tutor* abgegeben werden. Die Reform Cäsars besteht hingegen darin, daß die Deklarationen eben nicht von den betroffenen Personen, sondern von den Eigentümern der Mietshäuser abgegeben wurden.
2. Die TH betrifft Personen, die ein gewisses Vermögen besitzen. Die Reform Cäsars betrifft Personen, die in Mietshäusern wohnen und deshalb ganz bestimmt nicht als vermögend angesehen werden können. Es wäre außerdem ganz unrealistisch, anzunehmen, daß mehr als die Hälfte der römischen Bürger der Hauptstadt ein gewisses Vermögen besessen hätten. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Einwohner Roms waren *proletarii*, d. h. Personen, die nichts anderes besaßen als ihre eigene Nachkommenschaft.
3. Die TH schreibt vor (Z. 13–16), daß die Namen der betroffenen Personen sowie Inhalt und Datum ihrer Deklarationen auf dem Forum und, an den Austeilungsterminen, an dem Ort, wo das Getreide ausgeteilt wird, angeschlagen werden müssen, und zwar in der Weise, daß man diese Namen und

den Inhalt ihrer Deklarationen ohne Mühe lesen kann. Die Aufstellung einer Liste von 170.000 Namen und Deklarationen ist eine absolute Unmöglichkeit, und dies umso mehr, als diese Publikation nicht ein für allemal, sondern zu jedem Getreidezuteilungstermin neu vorgenommen werden mußte. Die Zahl der von der TH betroffenen Personen muß aus diesem einfachen Grund sehr gering gewesen sein, und dieser Umstand allein genügt, um jeglichen Zusammenhang zwischen der TH und der Reform Cäsars auszuschließen.

Damit stellt sich die Frage, ob die TH wirklich dem Diktator Cäsar zuzuschreiben ist. Wie ich anfangs sagte, stützten sich v. SAVIGNY und MOMMSEN vor allem auf den Brief Ciceros von Januar 45 (Fam. 6,18), in dem von einem Gesetz die Rede ist, das die *praecones* vom Rat der Dekurionen in den Munizipien ausschloß. Aber dieses Zeugnis ist gar nicht so eindeutig, wie v. SAVIGNY und MOMMSEN angenommen haben. Es ist zwar bekannt, daß Cäsar am Ende seines Lebens mehrere Kolonien, unter anderen in Urso, gründete und daß er ihnen eine Verfassung gab. Wir wissen auch, daß er im Jahre 48 den Bürgern von Gades das römische Bürgerrecht erteilte und der Stadt eine Munizipalverfassung gab, die durch ein Volksgesetz verabschiedet wurde.<sup>40</sup> Es ist sicher, daß diese Verfassungen auch Bestimmungen über die Wählbarkeit zum Rat der Dekurionen, zu den Magistraturen und zu den Priestertümern enthielten; aber daraus folgt keineswegs, daß Cäsar der Urheber dieser Bestimmungen war. Was insbesondere die *praecones* betrifft, so wissen wir, daß sie schon am Ende des 3. Jahrhunderts von den öffentlichen Ämtern ausgeschlossen waren.<sup>41</sup> Die TH und das von Cicero erwähnte Gesetz haben also gemeinsam, daß sie beide einen seit alters her geltenden Grundsatz übernommen haben. Mehr läßt sich aus diesem Zeugnis nicht entnehmen.

Wie die Gelehrten des 18. Jahrhunderts angenommen hatten, muß die TH in die Zeit gehören, als Herakleia als Munizipium in den römischen Staat eingliedert wurde, d. h. zwischen 90 und 62 v. Chr., und das allgemeine Munizipalgesetz, auf das sich die Abschnitte 3, 4 und 5 der TH beziehen, muß die *lex Iulia* des Jahres 90 sein, die den treu gebliebenen Verbündeten das römische Bürgerrecht gewährte. Man wird sich diesen Gelehrten auch bei der Interpretation des ersten Abschnittes der TH teilweise anschließen können: Sein Zweck muß gewesen sein, einen Teil der neuen Bürger von den Getreidezuteilungen in Rom auszuschließen. Anders als sie würde ich allerdings nicht das

<sup>40</sup> Liv. Per. 110 und Dio 41,24,2. Das Amt der *quattuorviri* ist durch Cic. Fam. 10,32,2 bezeugt.

<sup>41</sup> Vgl. Cic. 2 Verr. 2, 122–123: Im Jahre 95 wurde der Prätor C. Claudius Pulcher vom Senat beauftragt, der Stadt Halaesa in Sizilien eine Verfassung zu geben, die unter anderem die *praecones* von den Ämtern ausschloß; Cicero fügt hinzu, daß im Jahre 205 der Konsul P. Cornelius Scipio der Stadt Agrigent dieselbe Verfassung gegeben hatte.

Vermögen, sondern das Domizil als maßgebendes Kriterium ansehen: Unter den neuen Bürgern sollten diejenigen von den Getreidezuteilungen in Rom ausgeschlossen sein, die zwar wie Archias in der Hauptstadt einen Wohnsitz hatten oder sich dort öfter aufhielten, die aber anders als Archias nicht dort ihre Geschäfte betrieben.

*Université de Genève  
Faculté des Lettres  
Département des Sciences de l'Antiquité  
Unité d'Histoire Ancienne  
rue de Candolle 2  
CH-1211 Genève 4*